
Entschädigungsreglement

Verabschiedet durch die Primarschulpflege am:
In Kraft getreten am:
Letzte Änderung am:
Gültig ab:

4. Juli 2011
1. August 2011
8. Februar 2024
1. Januar 2024

	1. Lehrpersonen (Kanton) Gemäss Besoldungsverordnung des Kantons		
	2. Mitarbeitende (Primarschulgemeinde) Pensen von weniger als 5 Wochenlektionen/ -stunden werden in der Regel nicht im Monats- sondern im Stundenlohn (inkl. Ferien- und Frei-Tag-Anteil) abgerechnet.		
2.1 Lehrkräfte	Lehrkräfte mit Fähigkeitsausweis, (z.B. DaZ, Stütz- und Förderunterricht + SHP)	Festangestellte *Kurzeinsätze	Jahreslohn Vikariatslohn*
2.2 Lehrkräfte SHP	Lehrkräfte mit SHP-Ausbildung DaZ mit sonderpädagogischer Indikation	Festangestellte *Kurzeinsätze	Jahreslohn Vikariatslohn*
2.3 Deutsch als Zweitsprache	DaZ Deutsch im Kindergarten (45 Min)	Festangestellte *Kurzeinsätze	Jahreslohn Vikariatslohn*
2.4 Hauswarte	Gemäss Beschluss der Primarschulpflege		
2.5 Reinigungs- mitarbeitende	Hauswartassistenz Mit Antrag des Vorgesetzten an die Schulpflege ist ein jährlicher Stufenanstieg (max. 1 Stufe pro Jahr) möglich Reinigungsfachleute Mit Antrag des Vorgesetzten an die Schulpflege ist ein jährlicher Stufenanstieg (max. 1 Stufe pro Jahr) möglich Hallenwart	LR01 od. 05 KI04 LS13 bis max. LR01 od. 05 KI 04 LS13 – LS18 LR01 od. 05 KI04 LS09 bis max. LR01 od. 05 KI04 LS09 – LS18 LR01 od. 05 KI04 LS 05	
2.6 Bibliothek	Bibliotheksmitarbeiterin ohne Ausbildung Bibliotheksmitarbeiterin mit abgeschlossenem Zertifikatskurs Bibliosuisse In der Stufe 'mit Ausbildung' ist mit Antrag des Vorgesetzten an die Schulpflege ein jährlicher Stufenanstieg (max. 1 Stufe pro Jahr) möglich Bibliotheksheiterin, Leitungsentschädigung pauschal pro Jahr	LR01 od. 05 KI11 LS07 LR01 od. 05 KI11 LS09 bis max. LR01 od. 05 KI11 LS09 – LS18 2500.00 ohne Teuerungszulage	
2.7 Schulverwaltung	Gemäss Beschluss der Primarschulpflege		
2.8 Schulassistenz Klassen- /Schwimmassistenz Betreuungsperson Gesundheitsmitarbeiterin (Lauskontrolle Pensum nach Bedarf, Schulzahninstructorin 2.5 Lektionen/SJ pro Klasse zuzüglich max. 6 Lektionen Vorbereitung)	Mitarbeitende ohne Ausbildung Mitarbeitende mit Ausbildung In der Stufe 'mit Ausbildung' ist mit Antrag des Vorgesetzten an die Schulpflege ein jährlicher Stufenanstieg (max. 1 Stufe pro Jahr) möglich	LR01 od. 05 KI11 LS07 LR01 od. 05 KI11 LS09 bis max. LR01 od. 05 KI11 LS09 – LS18	

2.9 Reinigungspersonal bei Hauptreinigung der Schulliegenschaften	Stundenlohnansätze bei Alter bis 18 Jahre Stundenlohnansätze bei Alter über 18 Jahre	15 Jahre = 15.77 16 Jahre = 16.82 17 Jahre = 17.87 LR01 od. 05 KI04 LS01
2.10 Betreuungsperson Bsuechsmorgen Kinderhüeti	Betreuungsperson pro Stunde (60 Min)	32.95
2.11 Kursleitung Freizeitkurse	Lektionenansatz (45 Min) inkl. Vor- und Nachbereitungszeit	70.00* ohne Teuerungsausgleich
2.12 J&S Coach Entschädigung	Das vom J&S-Amt ausbezahlte Entschädigungsgeld für die Koordination der Angebote und deren Abrechnung (Aufgaben vom Coach) steht im vollen Umfang dem J&S-Coach zu.	
	3. Aus- und Weiterbildung	
3.1 obligatorische Kurse	Für obligatorische Kurse muss keine Bewilligung eingeholt werden. Kurskosten und Reisespesen werden übernommen, ebenso die Kosten für eine allfällige Stellvertretung Allfällige Rückvergütungen Dritter gehen an die Primarschulgemeinde.	
3.2 freiwillige Kurse (alle freiwilligen Kurse müssen vor Kursbeginn über das Formular 'Beitragsgesuch Lehrerfortbildung' beantragt werden. Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter kompensieren die Ausbildungszeit, es werden keine Taggeld-Entschädigungen ausgerichtet. Für Kostenbeteiligungen über höhere Beträge werden Ausbildungsvereinbarungen getroffen.)	Für freiwillige Kurse ausserhalb der Unterrichtszeit stehen jedem Mitarbeiter/jeder Mitarbeiterin pro Schuljahr pauschal CHF 300.- zur Verfügung. Der Nutzen muss im direkten Zusammenhang mit der Unterrichts-/Berufstätigkeit stehen. Allfällige Rückvergütungen Dritter gehen an die Primarschulgemeinde. Wird ein Arbeitsverhältnis während der Probezeit aufgelöst, behält sich die Primarschule vor, bereits geleistete Weiterbildungsbeiträge zurückzufordern. Ist das Arbeitsverhältnis gekündigt, so verfällt der Anspruch auf Kostenbeiträge. Für weitere Kurse und Zertifikatslehrgänge, die in direktem Zusammenhang mit der Unterrichts-/Berufstätigkeit stehen, kann die Primarschule auf Antrag folgende Kosten übernehmen: - die effektiven Kurskosten oder ein prozentualer Anteil, abz. allfälliger Beiträge Dritter - Reisespesen (öV 2.Klasse) - Kosten für die Stellvertretung - Bei mehrtägigem auswärtigem Kursaufenthalt eine Entschädigung von CHF 100.-/Tag. Mit dieser Entschädigung sind sämtliche Kosten für Unterkunft und Verpflegung abgegolten.	300.- pauschal/Schuljahr

3.3 Weiterbildung	Für berufsbegleitende Weiterbildungen, die im Interesse der Primarschule sind, kann eine Kostenbeteiligung bei der Primarschulpflege beantragt werden. Üblicherweise werden 50% der Kosten rückerstattet. Bei kostenintensiven Ausbildungen wird eine Ausbildungsvereinbarung gegenseitig unterzeichnet.	
3.4 Beratungsstunden	Die Schulleitung bewilligt im Rahmen des Budgets externe Beratungsstunden.	gemäss Budget
	4. Schulreisen, Exkursionen, Lager	
4.1 Rekognoszieren	Das Rekognoszieren von Schulreisen, Exkursionen und Lagern wird folgend entschädigt: - rekognoszieren, max. 3 Tage für länger als 3 Tage dauernde Rekognoszierungen ist bei der Primarschulpflege vorgängig eine Bewilligung einzuholen.	100.-/Tag
4.2 Haupt- und Hilfsleiterentschädigung	Hauptleitung bei Ski- und Ferienlagern Hilfsleitung bei Ski- /Ferien-/ Klassenlagern Haupt- und Hilfsleiter bei Ski- und Ferienlager haben Anspruch auf freie Fahrt, Unterkunft und Verpflegung. Angestellte der Primarschule Dielsdorf mit Teilzeitpensum, die ein Klassenlager leiten/begleiten, haben Anspruch auf eine Haupt- bzw. Hilfsleiterentschädigung für diejenigen Tage, die über ihr Pensum hinaus gehen.	120.-/Tag 100.-/Tag
4.3 Begleitpersonen bei Schulreisen oder Exkursionen (Klassenlehrkräfte haben Anspruch auf <u>eine</u>, bei über 20 Kindern auf <u>zwei</u> Begleitpersonen)	Bei ganztägigem Einsatz (über 4 Std) Bei halbtägigem Einsatz (unter 4 Std) Klassenlehr- und Begleitpersonen, die im Schuldienst oder im Dienst der Schulgemeinde stehen und zu einem Wochenpensum von weniger als 40% arbeiten, bekommen zusätzlich zum regulären Tagespensum noch die Halbtages- bzw. Tagespauschale ausbezahlt. Ab einem Wochenpensum von mehr als 40% besteht <u>kein</u> Anspruch auf eine Entschädigung.	60.- 40.-
4.4 Spesenentschädigung	Bei Klassen-, Ski und Ferienlagern wird der Lehrkraft / Hauptleiter/Hauptleiterin eine Pauschale für Porti, Telefone und Trinkgelder ausgerichtet von max.	200.-
4.5 Schulreisen / Exkursionen	In der Unterstufe sind pro Schuljahr 1 Schulreise und 1 kostenpflichtige Exkursion vorgesehen. In der Mittelstufe sind pro Schuljahr 2 kostenpflichtige Exkursionen plus 1 Schulreise sowie einmalig ein	

	<p>Klassenlager vorgesehen. Im Schuljahr des Klassenlagers darf keine Schulreise durchgeführt werden.</p> <p>Der Besuch der Sportanlage Erlen zählt zum Sportunterricht und muss nicht als Exkursion gezählt werden.</p> <p>Für die jährlichen Schulreisen und Exkursionen stehen den Lehrkräften folgende Beträge pro Schulkind /Jahr zur Verfügung:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Schulreise</th> <th>Exkursion</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kindergarten</td> <td>11.-</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>1. Klasse</td> <td>17.-</td> <td>20.-</td> </tr> <tr> <td>2. Klasse</td> <td>19.-</td> <td>20.-</td> </tr> <tr> <td>3. Klasse</td> <td>20.-</td> <td>20.-</td> </tr> <tr> <td>4. Klasse</td> <td>22.-</td> <td>28.-</td> </tr> <tr> <td>5. Klasse</td> <td>24.-</td> <td>28.-</td> </tr> <tr> <td>6. Klasse</td> <td>28.-</td> <td>28.-</td> </tr> </tbody> </table>		Schulreise	Exkursion	Kindergarten	11.-	--	1. Klasse	17.-	20.-	2. Klasse	19.-	20.-	3. Klasse	20.-	20.-	4. Klasse	22.-	28.-	5. Klasse	24.-	28.-	6. Klasse	28.-	28.-	
	Schulreise	Exkursion																								
Kindergarten	11.-	--																								
1. Klasse	17.-	20.-																								
2. Klasse	19.-	20.-																								
3. Klasse	20.-	20.-																								
4. Klasse	22.-	28.-																								
5. Klasse	24.-	28.-																								
6. Klasse	28.-	28.-																								
	5. Übrige Vergütungen / Kosten																									
5.1 Theaterbesuche und andere kulturelle Veranstaltungen	Veranstaltungen dieser Art können von einzelnen Klassen ohne vorgängige Bewilligung durch die Schulpflege besucht werden. Die Kosten dürfen pro Kind und Jahr max. 15.- nicht übersteigen. Grössere Veranstaltungen dieser Art für die ganze Primarschule, alle Klassen einer Stufe oder allen Kindergartenabteilungen, unterliegen der vorgängigen Bewilligung durch die Primarschulpflege.																									
5.2 Fahrtenentschädigung	Fahrten für oder im Auftrag der Primarschulpflege werden wie folgt entschädigt: Reisekosten für öffentliche Verkehrsmittel 2. Klasse oder Kilometerentschädigung von 0.70/km																									
	6. Besonderes, Spesen																									
6.1 Teuerungsausgleich	Mit Ausnahme von Art. 1 und 2.1 - 2.13 unterliegen die in diesem Reglement genannten Vergütungen und/oder Beiträge nicht der Teuerung. Die Primarschulpflege beschliesst nach Bedarf über Anpassungen.																									
6.2 Benützung Privatautos	Die Benützung des Privatautos erfolgt grundsätzlich auf eigenes Risiko. Die Primarschulpflege lehnt jede Haftung ab.																									
6.3 Kostenbeteiligungen und Entschädigungen	Alle weiteren hier und in der EVO nicht aufgeführten Kostenbeteiligungen und Entschädigungen werden auf																									

	Antrag von Fall zu Fall durch die Schulpflege behandelt und im Rahmen ihrer Ausgabenkompetenz beschlossen.	
6.4 Verpflegungszulage	Ab 01.01.2012 erhalten alle Lehrpersonen, SchulleiterInnen und VikarInnen entsprechend ihres Beschäftigungsgrades eine monatliche Verpflegungszulage. Auf Vikariatslektionen, die auf kommunaler Ebene entlohnt werden, wird keine Verpflegungszulage entrichtet.	Anteilmässig -> 100.- bei Vollpensum
6.5 Geschenke bei Dienstjubiläen	Die Primarschulpflege entscheidet über Geschenke für Dienstjubiläen.	
6.6 Schulhandy	Schulleitungsmitglieder, Schulsozialarbeitende und Hauswarte können Anspruch auf ein Schulhandy geltend machen. Die Kostenübernahme durch die Primarschule kann vom Nutzer aus folgenden zwei Möglichkeiten gewählt werden: - Für die Nutzung des privaten Gerätes wird eine monatliche Spesenvergütung gewährt von CHF 20.- /Gerät und CHF 20.-/Abonnement, also monatlich total CHF 40.- - Das Gerät wird von der Schule bezahlt (Kostendach CHF 800.-) und das Abonnement läuft über den Vertrag der politischen Gemeinde Dielsdorf.	
	7. Schlussbestimmungen	
Personalgesetz	Das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals ist öffentlichrechtlich. Soweit die Gemeinden keine eigenen Vorschriften erlassen, gelten das Personalgesetz des Kantons Zürich und seine Ausführungsbestimmungen sinngemäss für das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals. 1.Rekursinstanz ist der Bezirksrat.	
Lehrpersonalgesetz	Für Lehrkräfte der Volksschule, soweit sie mit Beteiligung des Kantons entlohnt werden, gilt das neue Lehrpersonalgesetz. 1.Rekursinstanz ist die Bildungsdirektion.	
Inkrafttretung	Das Entschädigungsreglement tritt auf den 01.01.2024 in Kraft. Das Entschädigungsreglement vom 11.12.2023 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.	

PRIMARSCHULPFLEGE DIELSDORF

Dielsdorf, 08.02.2024

Der Präsident
M. Baumgartner

Die Schulverwalterin
S. Takacs